

Kurzversion aller wichtiger Regelungen

Branchenregel Kindertageseinrichtungen veröffentlicht



Für
Träger und
Praktiker

Foto: drublg/photo/AdobeStock

Branchenregeln sind ein neues und anwenderfreundliches Präventionsinstrument der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit der DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtungen“ ist die erste Branchenregel für Bildungseinrichtungen veröffentlicht worden. Wir stellen Ihnen diese neue DGUV Regel vor und beantworten die wichtigsten Fragen.

Was ist die Branchenregel Kindertageseinrichtungen?

Allgemein gesagt ist eine Branchenregel ein Kompendium, also eine Art Nachschlagewerk für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer. In der Branchenregel Kindertageseinrichtungen sind relevante staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Normen sowie weitere Informationen zur

Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen zusammengefasst. Diese Branchenregel unterstützt damit die Träger von Kindertageseinrichtungen dabei, ihren Rechtspflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nachzukommen. Zudem enthält sie eine Vielzahl von Informationen und Hinweisen für eine erfolg-

reiche Implementierung von Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen. Die Branchenregel Kindertageseinrichtungen ist damit keine neue Vorschrift, sondern bereitet die bereits bestehenden Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen anwendungsbezogen für die konkrete berufliche Praxis auf.

Gilt die Branchenregel Kindertageseinrichtungen für alle Kindertageseinrichtungen?

Die Branchenregel gilt für Kindertageseinrichtungen, egal in welcher Trägerschaft, die über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen – allerdings mit folgenden Ausnahmen:

Sie gilt nicht für Kindertageseinrichtungen, bei denen sich die Kinder ausschließlich in der freien Natur aufhalten und an kein festes Gebäude gebunden sind, wie z. B. Waldkindergärten. Nähere Informationen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in diesen Kindertageseinrichtungen finden sich in der DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“, die in wenigen Wochen in überarbeiteter und erweiterter Auflage neu erscheinen wird. Zudem können über die Präventionsabteilung der KUVB / Bayer. LUK nähere Informationen über sicherheitstechnische Anforderungen an Aufenthaltsräume und Aufenthaltsbereiche in Wald- und Naturkindertageseinrichtungen angefordert werden (▶ praevention@kuvb.de).

Befinden sich Betreuungsräume von Hortkindern in einer Schule oder in einem eigenen Gebäude, ist die Branchenregel „Schulen“ heranzuziehen, die ebenfalls in diesem Jahr erscheinen wird. Über diese Branchenregel werden wir in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift informieren. Ist die Hortbetreuung hingegen in einer Kindertageseinrichtung zur Betreuung auch von Kindern im Kindergartenalter und/oder im Krippenalter integriert, gilt die Branchenregel Kindertageseinrichtungen.

Für die Kindertagespflege kann die Branchenregel Kindertageseinrichtungen als Orientierung herangezogen werden. Nähere Informationen zur Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege erhalten Sie in der DGUV Information 202-005 „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“, die ebenfalls in überarbeiteter und erweiterter Form in den nächsten Wochen veröffentlicht wird, sowie



über die Präventionsabteilung der KUVB / Bayer. LUK.

An wen richtet sich die Branchenregel?

Branchenregeln richten sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies sind in Kindertageseinrichtungen die jeweiligen Träger, also z. B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände oder Elterninitiativen, die für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, der betreuten Kinder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen verantwortlich sind.

Durch ihren hohen Praxisbezug haben Branchenregeln auch einen großen

Nutzen für weitere Personengruppen, die sich mit der Sicherheit und Gesundheit befassen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In Kindertageseinrichtungen sind dies insbesondere die Einrichtungsleitungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/-ärzte, Personalvertretungen, Fachberatungen sowie die Fachaufsichten bei den Trägern der örtlichen Jugendhilfe. Die Fachaufsichten der Landratsämter bzw. an den Regierungen haben beispielsweise die Aufgabe, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Kindertageseinrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung gewährleistet ist. Hierzu gehört unter anderem, dass die Kindertageseinrichtung über geeignete Räumlichkeiten verfügt. Mit Hilfe der Branchenregel Kindertageseinrichtungen kann sich die Fachaufsicht einen Eindruck verschaffen, ob die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung ein sicheres Betreuungsumfeld für die Kinder bieten.



Foto: oksana kuzmina/AdobeStock

Wie ist die Branchenregel Kindertageseinrichtungen aufgebaut?

Sämtliche Branchenregeln folgen einem einheitlichen Aufbau. Nach einigen einleitenden Worten im Kapitel 1 finden sich im Kapitel 2 Grundlagen für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen. Hier ist beispielsweise ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Sicherheitsbeauftragte ernannt werden müssen, was eine Gefährdungsbeurteilung ist und wie die Erste Hilfe sichergestellt wird. Im Kapitel 3 werden Gefährdungen in Kindertageseinrichtungen sowie Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung dieser Gefährdungen aufgeführt. Diese Maßnahmen haben eine unterschiedliche Verbindlichkeit. Sie sind zwingend umzusetzen, wenn sie auf Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften beruhen. Weitere Maßnahmen können eher einen empfehlenden Charakter haben, wenn Sie z. B. aus DGUV Informationen abgeleitet werden. In der Branchenregel Kindertageseinrichtungen sind zwingende Maßnahmen farblich hinterlegt und damit für den Träger der Kindertageseinrichtung mit einem Blick erkennbar.

Im Kapitel 3 wird eine Besonderheit der Branchenregeln deutlich: Sie orientieren sich an Arbeitsabläufen und Arbeitsverfahren. So beginnt das Kapitel 3 der Branchenregel Kindertageseinrichtungen mit der Ankunft der Kinder in der Kindertageseinrichtung und beschreibt in den folgenden Kapiteln weitere Arbeitsplätze und Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung, wie die Gestaltung von Bildungs- und Bewegungsangeboten, pflegerische Tätigkeiten, den Umgang mit Unfällen und Notfällen und viele mehr. In jedem dieser insgesamt 16 Unterkapitel

werden zu Beginn die rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die für die beschriebenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten verbindlich gelten und es wird auf weitergehende Informationen und Informationsmöglichkeiten hingewiesen. Anschließend werden die relevanten Gefährdungen prägnant und kurz aufgelistet, um darauf aufbauend geeignete Schutzmaßnahmen sowie gute und bewährte Praxis-Empfehlungen ausführlich und bebildert darzustellen.

Den Abschluss der Branchenregel Kindertageseinrichtungen bildet das Kapitel 4, in dem sich Anhänge befinden, wie z. B. Kriterien zur Aufsichtsführung oder Hinweise zu den Muster- und Rahmenhygieneplänen der einzelnen Bundesländer.

Was passiert mit der DGUV Vorschrift 82 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ und der dazugehörigen DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“?

Die DGUV Vorschrift 82 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ gilt für die bauliche Gestaltung und Ausstattungen in Kinderta-

geseinrichtungen, bezogen auf den Schutz der dort betreuten Kinder. Diese Vorschrift enthält sogenannte Schutzziele, die in allen Kindertageseinrichtungen (mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen, bei denen sich Kinder ausschließlich in der freien Natur aufhalten und die nicht an ein festes Gebäude gebunden sind) verbindlich erfüllt sein müssen, wie z. B. den Schutz der Kinder vor Verbrennungen und Verbrühungen. Diese Vorschrift bleibt weiter in Kraft.

Die DGUV Vorschrift 82 sowie die dort aufgeführten Schutzziele werden in DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ erläutert und näher konkretisiert. Sämtliche Inhalte der DGUV Regel 102-002 sind in die Branchenregel Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden. Die DGUV Regel 102-002 Kindertageseinrichtungen wird daher in absehbarer Zeit zurückgezogen werden.

Wo erhalte ich die neue Branchenregel Kindertageseinrichtungen?

Sie erhalten die Branchenregel Kindertageseinrichtungen, wie viele weitere Medien zur Sicherheit und Gesundheit, über unsere Homepage

- ▶ www.kuvb.de oder unter
- ▶ www.publikationen.dguv.de kostenfrei zum Download. Sofern Sie eine gedruckte Version bevorzugen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an ▶ medienversand@kuvb.de oder rufen Sie uns an: 089 36093-440. Bei Fragen zur Branchenregel Kindertageseinrichtungen wenden Sie sich gerne auch an unseren Geschäftsbereich Prävention. Sie erreichen uns per E-Mail unter ▶ praevention@kuvb.de.

*Autor: Arne Schröder,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*

